



FOR FUTURE

Performance Pension Plan

Versorgungsplan
für die Mitarbeiter der Medtronic GmbH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Präambel | 1 |
| I. Kreis der Versorgungsberechtigten | 2 |
| II. Basiskonto | 2 |
| 1. Versorgungsleistungen | 2 |
| 2. Leistungsvoraussetzungen | 2 |
| 3. Beitragszeit | 3 |
| 4. Beitragsfähiges Einkommen | 3 |
| 5. Altersleistungen/vorgezogene Altersleistungen | 4 |
| 6. Invalidenleistungen | 4 |
| 7. Witwen-, Witwer- und Waisenleistungen | 5 |
| 8. Finanzierungsbeitrag | 5 |
| 9. Anlage des Finanzierungsbeitrages | 6 |
| 10. Höhe der Alters-, vorgezogenen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen | 6 |
| 11. Unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden | 7 |
| 12. Anrechnungen | 8 |
| 13. Pflichten des Versorgungsberechtigten | 8 |
| III. Aufbaukonto | 9 |
| 14. Versorgungsleistungen | 9 |
| 15. Leistungsvoraussetzungen | 9 |
| 16. Finanzierungsbeiträge des Mitarbeiters | 9 |
| 17. Altersleistungen/vorgezogene Altersleistungen | 10 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 18. | Invalidenleistungen | 10 |
| 19. | Hinterbliebenenleistungen | 10 |
| 20. | Verwendung und Anlage des Finanzierungsbeitrages | 11 |
| 21. | Höhe der Alters-, vorgezogenen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen | 11 |
| 22. | Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden | 12 |
| 23. | Pflichten des Versorgungsberechtigten | 12 |
| IV. | Gemeinsame Bestimmungen für das Basis- und Aufbaukonto | 12 |
| 25. | Beginn, Auszahlung und Beendigung der Leistungen | 12 |
| 26. | Vorbehalte | 13 |
| 27. | Datenschutz | 14 |
| 28. | Rückdeckungsversicherung | 14 |
| 29. | Inkrafttreten | 14 |
| 30. | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 15 |
| 31. | Schlussbestimmungen | 15 |

Präambel

Mit dem FOR FUTURE Performance Pension Plan (im Folgenden: „Versorgungsplan“) bezweckt die Medtronic GmbH (im Folgenden „Medtronic“ oder „Unternehmen“) seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden „Mitarbeiter“) sowie deren Familienangehörigen eine größere finanzielle Sicherheit im Alter, bei Invalidität und im Falle des Ablebens zu geben.

Die in dem Versorgungsplan vorgesehenen Leistungen werden zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Der Versorgungsplan kann wie folgt skizziert werden:

- Das Unternehmen richtet persönliche Versorgungskonten ein, für Beiträge des Unternehmens das Basiskonto und für aus Entgeltumwandlungen finanzierte Mitarbeiterbeiträge das Aufbaukonto. Die Mitarbeiter erhalten jährlich eine Mitteilung über die Entwicklung und den aktuellen Stand ihrer Versorgungskonten.

Das Unternehmen stellt jährliche fiktive Beiträge zum Basiskonto bereit. Die Beiträge zum Aufbaukonto werden von den Mitarbeitern aufgrund einer gesonderten Umwandlungsregelung erbracht.

- Jeder Beitrag wird als Kapitalbaustein angelegt und jeweils dem Basis- bzw. Aufbaukonto des Mitarbeiters gutgeschrieben. Das Basis- und Aufbaukonto wird von Medtronic mit 2,75 % p. a. garantiert verzinst. Sofern Medtronic mit der Anlage der Kapitalbausteine bis zum Versorgungsfall höhere Erträge erzielt, werden die Mehrerträge zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls den Mitarbeiterkonten ebenfalls gutgeschrieben.
- Der im Versorgungsfall (Alter, Invalidität, Tod) erreichte Stand des jeweiligen Versorgungskontos wird als Ratenzahlung, Einmalkapital oder als Rente an den Mitarbeiter bzw. die Hinterbliebenen ausgezahlt.
- Bei Tod wird ein zusätzliches Todesfallkapital gezahlt, bei frühzeitiger Invalidität besteht ein Mindestschutz in Form einer Zurechnungszeit.
- Bei Ausscheiden vor Eintritt eines Versorgungsfalls bleibt das Aufbaukonto des Mitarbeiters mit dem erreichten Stand erhalten. Das gleiche gilt für das Basiskonto, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, jedoch nach Vollendung des 26. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre bestanden hat. Die Verzinsung zuzüglich eventueller Mehrerträge wird dabei bis zum Leistungsfall weitergeführt.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Regelungen maßgebend:

I. Kreis der Versorgungsberechtigten

1. Jeder Mitarbeiter, der am 01.07.2004 oder später in das Unternehmen eintritt, eine Wartezeit von 6 Monaten erfüllt hat und zu diesem Zeitpunkt mindestens 21 Jahre alt ist, nimmt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an diesem Versorgungsplan teil.
2. Von der Teilnahme am Versorgungsplan sind Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf höchstens 12 Monate befristet ist, Praktikanten, Werkstudenten, Auszubildende und Mitarbeiter mit einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausgeschlossen.

II. Basiskonto

1. Versorgungsleistungen

- 1.1 Bei Teilnahme am Versorgungsplan und nach Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen werden als Versorgungsleistungen aus dem Basiskonto gewährt:
 - a) Altersleistungen gemäß Ziffer II.5.
 - b) Invaliditätsleistungen gemäß Ziffer II.6.
 - c) Witwen-, Witwer- und Waisenleistungen und ein Todesfallkapital gemäß Ziffer II.7.
- 1.2 Die Höhe der Leistungen entspricht dem Stand des Basiskontos bei Eintritt des Versorgungsfalls. Bei Eintritt des Versorgungsfalls wegen Tod wird eine zusätzliche Kapitalleistung gemäß Ziffer II. 10.2. erbracht. Für den Fall frühzeitiger Invalidität werden dem Basiskonto gegebenenfalls zusätzliche Bausteine gemäß Ziffer II. 10.3. gutgeschrieben.
- 1.3 Versorgungsleistungen werden nur beim Eintritt des ersten Versorgungsfalls gezahlt. Sollten weitere Versorgungsfälle des gleichen Mitarbeiters auftreten (z. B. Erreichen der Altersgrenze nach vorher eingetretener Invalidität) wird keine weitere Versorgungsleistung erbracht.

2. Leistungsvoraussetzungen

- 2.1 Sofern dieser Versorgungsplan nichts anderes bestimmt, werden Versorgungsleistungen nur gewährt, wenn der Mitarbeiter
 - a) bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zu Medtronic gestanden hat, es sei denn, zum Zeitpunkt des Ausscheidens waren die Voraussetzungen der Ziffer II.11. (unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden) erfüllt,

-
- b) mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Medtronic ausgeschieden ist
 - c) und die für die einzelnen Leistungsarten vorgesehenen besonderen Leistungsvoraussetzungen (Ziffern II.5.-7.) erfüllt sind.
- 2.2 Vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Ziffer II.11. dieses Versorgungsplans, sofern beim Ausscheiden die in Ziffer II.11. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Beitragszeit

- 3.1 Als Beitragszeit gilt –vorbehaltlich Ziffer II.3.2- grundsätzlich die Zeit, die der Mitarbeiter als Planteilnehmer ab Vollendung seines 21. Lebensjahres ununterbrochen in den Diensten von Medtronic gestanden und Gehalt bezogen hat. Nach dem vollendeten 65. Lebensjahr werden Beitragszeiten nicht mehr angerechnet.
- 3.2 Die Beitragszeit beginnt am 01.01.2005 und endet am 31.12.2014. Medtronic kann im Rahmen seiner Dotierungsfreiheit durch schriftliche Mitteilung an den Versorgungsberechtigten festlegen, ob und wie weitere Beiträge zur Verfügung gestellt werden. Hat das Unternehmen bis zum Ende des jeweils laufenden Wirtschaftsjahres, keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt die Beitragszeit als um ein Jahr verlängert. Aus einer einmaligen oder mehrmaligen Verlängerung der Beitragszeit entsteht kein Anspruch auf eine zukünftige Verlängerung der Beitragszeit.

4. Beitragsfähiges Einkommen

- 4.1 Als beitragsfähiges Einkommen eines Kalenderjahres gilt das jeweilige gezahlte Bruttogrundgehalt des Kalenderjahres plus der im gleichen Kalenderjahr gezahlte Incentive, insgesamt maximal jedoch das Zweifache des Bruttogrundgehalts des Kalenderjahres.
- 4.2 Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Einkommens bleiben z. B. Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen, einmalige Sonderzahlungen, Sonderincentives, SPIFFS, IPP und sonstige außerordentliche Zuwendungen und Zulagen unberücksichtigt.
- 4.3 Eine Entgeltumwandlung des Mitarbeiters zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung bleibt für die Ermittlung des beitragsfähigen Einkommens außer Betracht.

5. Altersleistungen/vorgezogene Altersleistungen

- 5.1 Die Altersleistung erhält der Mitarbeiter, der die normale Altersgrenze erreicht hat und aus den Diensten des Unternehmens ausgeschieden ist. Die normale Altersgrenze ist der Letzte des Monats, der der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt oder damit zusammenfällt.
- 5.2 Ein Mitarbeiter, der vor Erreichen der Altersgrenze durch Vorlage des Rentenbescheides eines Sozialversicherungsträgers nachweist, dass er eine vorgezogene Altersrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente (§§ 36 - 42 SGB VI) bezieht, erhält auf Antrag die vorgezogene Altersleistung.
- 5.3 Ein Mitarbeiter, der nach Vollendung des 60. Lebensjahres zwecks vorgezogener Alterspensionierung aus dem aktiven Dienst mit Zustimmung des Unternehmens ausscheidet, erhält auf Antrag ebenfalls eine vorgezogene Altersleistung; in diesem Fall ist der gleichzeitige Bezug einer vorgezogenen Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht Bedingung für das Einsetzen der betrieblichen Leistung. Der Abschluss eines Aufhebungsvertrages allein gilt jedoch nicht als Zustimmung des Unternehmens zur vorgezogenen Inanspruchnahme der Altersleistung.

6. Invalidenleistungen

- 6.1 Ein Mitarbeiter, der vor Erreichen der normalen Altersgrenze aus dem Unternehmen ausscheidet und nachweist, dass er von da ab im Sinne der Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuches teilweise oder voll erwerbsgemindert ist und eine entsprechende Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, erhält eine Invalidenleistung.
- 6.2 Ein Anspruch auf Invalidenleistung aus diesem Versorgungsplan besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Invalidität vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder wenn er bereits beim letzten Eintritt in das Unternehmen teilweise oder voll erwerbsgemindert i.S.d. Ziffer II.6.1 war.
- 6.3 Die Invalidität ist durch Vorlage des Rentenbescheides des deutschen Sozialversicherungsträgers nachzuweisen. Das Unternehmen kann jederzeit den Grad der Invalidität durch ein ärztliches Gutachten überprüfen lassen. Der Empfänger der Invalidenleistung hat sich innerhalb der von dem Unternehmen gesetzten angemessenen Frist der Untersuchung zu unterziehen. Die Kosten trägt das Unternehmen.

7. Witwen-, Witwer- und Waisenleistungen

- 7.1 Stirbt der Mitarbeiter während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen, hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerleistung und auf ein Todesfallkapital.

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerleistung und auf das Todesfallkapital setzt voraus, dass die Ehe mindestens 3 Jahre vor dem Todeszeitpunkt des Mitarbeiters rechtsgültig geschlossen wurde und bis zum Zeitpunkt des Todes des Mitarbeiters nicht geschieden war.

Bei Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers entfällt die Witwen- bzw. Witwerleistung.

- 7.2 Ist bei Tod des Mitarbeiters, der bis zu seinem Tod in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stand, keine versorgungsberechtigte Witwe oder Witwer vorhanden, so erhalten die Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3 u. 4, S. 1 Nr. 1 – 3 EStG) die Waisenleistung und das Todesfallkapital als Gesamtgläubiger.

- 7.3 Waisenleistungsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 sind:

- a) leibliche Kinder,
- b) vor Eintritt eines Versorgungsfalles adoptierte Kinder.

- 7.4 Die Ziffern 7.1 und 7.2 gelten entsprechend für den hinterlassenen Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

8. Finanzierungsbeitrag

- 8.1 Für jedes Kalenderjahr in der Beitragszeit nach Ziffer II.3. stellt das Unternehmen einen Finanzierungsbeitrag zur Verfügung.

- 8.2 Der Finanzierungsbeitrag beläuft sich auf

3 % der beitragsfähigen Bezüge bis zur Beitragsbemessungsgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

zuzüglich 4,5 % des Teils der beitragsfähigen Bezüge, der die vorgenannte Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt.

Der Beitrag wird auf volle EURO aufgerundet.

- 8.3 Maßgebend ist die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West, die jährlich durch gesetzliche Verordnung festgelegt und erhöht wird. Für den Versorgungsplan gilt, dass eventuelle Senkungen der Beitragsbemessungsgrenze –anders als Erhöhungen- zur Bestimmung der Beiträge unberücksichtigt bleiben.

-
- 8.4 Aus den Finanzierungsbeiträgen werden für jedes Kalenderjahr sogenannte Kapitalbausteine gebildet und dem Basiskonto am 31.12. gutgeschrieben. Das Basiskonto wird mit einem Garantiezins von jährlich 2,75 % verzinst, die Zinsgutschrift erfolgt zum 31.12. eines Jahres. Bei unterjährigem Ausscheiden erfolgen Kapitalbausteingutschrift und die zeitanteilige Zinsgutschrift zum Austrittszeitpunkt.

9. Anlage des Finanzierungsbeitrages

- 9.1 Das Unternehmen wird die Finanzierungsbeiträge teilweise oder vollständig in Investmentfonds anlegen. Erträge, die von den Fonds ausgeschüttet werden, werden wieder angelegt. Sofern mit der Fondsanlage der Finanzierungsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles eine über den Garantiezins hinausgehende Wertentwicklung erzielt wurde, werden die Mehrerträge (Überschüsse) zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles festgestellt und dem Mitarbeiter gutgeschrieben.

Der Feststellungszeitpunkt für den Wertvergleich ist stets der dem Tag des Versorgungsfalles folgende erste Bankarbeitstag des Folgemonats.

- 9.2 Eigentümer der Anteile am Fonds ist allein das Unternehmen. Dem Mitarbeiter werden keine unmittelbaren Ansprüche an den Fondsanteilen eingeräumt. Das Unternehmen kann die Anlageform für aufgelaufene und künftige Finanzierungsbeiträge sowie für die Wiederanlage daraus jeweils neu bestimmen.
- 9.3 Das Unternehmen wird das Fondsvermögen auf einen Treuhänder auslagern und mit diesem einen Treuhandvertrag über die treuhänderische Verwaltung des Fondsvermögens abschließen.

10. Höhe der Alters-, vorgezogenen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen

- 10.1 Die Höhe der Altersleistung, der vorgezogenen Altersleistung, der Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen ermitteln sich aus der Summe der einzelnen Kapitalbausteine auf dem Basiskonto einschließlich der garantierten Verzinsung zuzüglich etwaiger, darüber hinausgehender Überschüsse aus der Fondsanlage bei Eintritt des Versorgungsfalles. Der Feststellungszeitpunkt für den Wertvergleich ist stets der dem Tag des Versorgungsfalles folgende erste Bankarbeitstag des Folgemonats.
- 10.2 Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Todes gemäß Ziffer II 7. wird eine zusätzliche Todesfalleistung in Höhe des zum Zeitpunkt des Todes vereinbarten Jahresbruttogrundgehalts als Einmalbetrag gewährt.

- 10.3 Die Mindesthöhe der Invalidenleistung wird auf Basis von 20 Kapitalbausteinen ermittelt. Weist das Basiskonto des Mitarbeiters bei Eintritt des Versorgungsfalles Invalidität noch keine 20 Kapitalbausteine auf, so werden die fehlenden Kapitalbausteine dem Basiskonto zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zusätzlich gutgeschrieben. Es werden jedoch höchstens soviel Kapitalbausteine gutgeschrieben, wie der Mitarbeiter Dienstjahre vom Versorgungsfalle bis zum Alter 65 hätte zurücklegen können. Für teilweise zurückgelegte Dienstjahre werden anteilige Kapitalbausteine angesetzt. Für die zusätzlichen Gutschriften wird der letzte gutgeschriebene Kapitalbaustein vor dem Eintritt der Invalidität zugrunde gelegt. Soweit noch kein Kapitalbaustein gutgeschrieben wurde (Invaliditätseintritt im ersten Jahr der Planteilnahme), wird als fiktiver Kapitalbaustein der Kapitalbaustein zugrunde gelegt, der bei normalem Verlauf des ersten Jahres der Planteilnahme am 31.12. dieses Jahres gutgeschrieben worden wäre.

11. Unverfallbare Anwartschaften bei vorzeitigem Ausscheiden

- 11.1 Ein vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedener Mitarbeiter behält seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, sofern er bei seinem Ausscheiden mindestens das 26. Lebensjahr vollendet hat und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt für ihn mindestens fünf Jahre bestanden hat. Sofern ein Mitarbeiter nach einem befristeten Arbeitsverhältnis (I.2, 1. Alternative) unmittelbar anschließend in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen wurde, zählen die Zeiten des befristeten Arbeitsverhältnisses für die Erreichung der Unverfallbarkeitsfristen mit.
- 11.2 Versorgungsleistungen werden jedoch erst vom Eintritt des Versorgungsfalles an gezahlt, sofern die besonderen Leistungsvoraussetzungen der Ziffern II.5.-7. erfüllt sind.
- 11.3 Die Höhe der unverfallbaren Versorgungsleistung bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes („BetrAVG“) in seiner jeweils gültigen Fassung; sie entspricht dem im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichten Kapitalstand des Basiskontos einschließlich weiterer Verzinsung von 2,75 % jährlich. Ggf. darüber hinausgehende Überschüsse werden am dem Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Monatsersten gutgeschrieben.
- 11.4 Veränderungen des Versorgungsplans und der Bemessungsgrundlagen für die Versorgungsleistungen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters eingetreten sind, bleiben bei der Bestimmung der Höhe der Versorgungsleistungen außer Betracht.
- 11.5 Scheidet ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, so teilt ihm das Unternehmen mit, ob er die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit erfüllt hat und wie hoch sein Versorgungsanspruch auf Basis der garantierten Verzinsung des Versorgungskontos bei Erreichen der Altersgrenze sein wird.

12. Anrechnungen

- 12.1 Ist die Invalidität oder der Tod eines Mitarbeiters auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so können die dem Mitarbeiter oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Schadenersatzansprüche auf die betrieblichen Versorgungsleistungen angerechnet werden. Der Mitarbeiter bzw. die Hinterbliebenen können diese Ansprüche jedoch auch an das Unternehmen abtreten.
- 12.2 Falls das Unternehmen künftig durch Gesetz oder auf andere Weise zur Gewährung zusätzlicher oder erweiterter Leistungen der betrieblichen Altersversorgung oder zur Finanzierung solcher Leistungen verpflichtet wird, können die sich daraus ergebenden Leistungen auf die Leistungen nach diesem Basisversorgungsplan angerechnet werden. Das Anrechnungsverfahren wird dann gesondert geregelt.

13. Pflichten des Versorgungsberechtigten

- 13.1 Der Versorgungsempfänger hat für die Zahlung der betrieblichen Versorgungsleistungen dem Unternehmen die Lohnsteuerkarte vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes oder der Feststellung der Invalidität durch den Sozialversicherungsträger dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere den Wegfall einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Bezug von laufenden Invalidenleistungen.
- 13.2 Bei Eintritt des Versorgungsfalles hat der Versorgungsberechtigte dem Unternehmen den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers vorzulegen. (Ausnahme: vorgezogene Alterspensionierung nach Ziffer II.5.3.).
- 13.3 Weiterhin hat er dem Unternehmen unaufgefordert Auskunft über Beginn, Höhe und Änderung anrechenbarer Ansprüche im Sinne der Ziffer II.12. zu geben.
- 13.4 Bei Wohnsitz im Ausland ist zu Beginn einer Versorgungsleistung unaufgefordert ein amtlicher Lebensnachweis des Versorgungsempfängers vorzulegen. Bei laufenden Leistungen ist der amtliche Lebensnachweis jährlich vorzulegen.
- 13.5 Ist die Invalidität oder der Tod eines Mitarbeiters auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Versorgungsberechtigten dem Unternehmen unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche zur Kenntnis zu geben.
- 13.6 Für die Zeit, in der ein Versorgungsberechtigter seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer II.13. nicht nachkommt, ruht der Zahlungsanspruch auf Versorgungsleistung.
- 13.7 Die zugesagten Ansprüche dürfen weder abgetreten noch beliehen oder verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind dem Unternehmen gegenüber unwirksam.

III. Aufbaukonto

14. Versorgungsleistungen

- 14.1 Bei Teilnahme am Versorgungsplan kann der Arbeitnehmer auf freiwilliger Grundlage Teile seiner künftigen Entgeltansprüche in Mitarbeiterbeiträge für eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umwandeln. Nach Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen werden als Versorgungsleistungen aus dem Aufbaukonto gewährt:
- a) Altersleistungen gemäß Ziffer III.17.
 - b) Invaliditätsleistungen gemäß Ziffer III.18.
 - c) Hinterbliebenenleistungen gemäß Ziffer III.19.
- 14.2 Die Höhe der Leistungen wird durch die vom Mitarbeiter erbrachten Finanzierungsbeiträge und die Verzinsung des Aufbaukontos bestimmt und ergibt sich aus dem Stand des Aufbaukontos bei Eintritt des Versorgungsfalles.

15. Leistungsvoraussetzungen

- 15.1 Sofern dieser Versorgungsplan nichts anderes bestimmt, werden Versorgungsleistungen aus dem Aufbaukonto nur gewährt, wenn der Mitarbeiter
- d) bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Arbeitsverhältnis zu Medtronic gestanden hat,
 - e) nach Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten von Medtronic ausgeschieden ist
 - f) und die für die einzelnen Leistungsarten vorgesehenen besonderen Leistungsvoraussetzungen (Ziffern III.17. – 19.) erfüllt sind.
- 15.2 Endet das Arbeitsverhältnis ohne dass ein Versorgungsfall eingetreten ist, so behält der Mitarbeiter die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Es gelten hierfür ebenfalls die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Ziffern III. 17. – 19.

16. Finanzierungsbeiträge des Mitarbeiters

- 16.1 Der Aufbau von zusätzlichen Kapitalbausteinen liegt im Entscheidungsbereich des Mitarbeiters. Er kann darüber jährlich neu entscheiden.

-
- 16.2 Jeder zum Kreis der Teilnahmeberechtigten nach Ziffer I. gehörende Mitarbeiter hat die Möglichkeit, Finanzierungsbeiträge zu leisten, in dem er auf die Barauszahlung von Teilen seines Gehalts zugunsten zusätzlicher Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch das Unternehmen verzichtet und mit dem Unternehmen vor der Auszahlung eine entsprechende Umwandlungsvereinbarung abschließt. Die Mindestumwandlungssumme beträgt 1.000 € je Kalenderjahr. Die maximale jährliche Umwandlungssumme beträgt 10 % der Summe aus dem aktuellen vertraglich vereinbarten jährlichen Grundgehalt und dem aktuellen vertraglich vereinbarten jährlichen Ziel-Incentive (insgesamt „10 % des total cash target“). Die Umwandlung kann nur einmal jährlich jeweils im November in einem Betrag erfolgen. Die entsprechende Umwandlungsvereinbarung muss spätestens bis zum 30. September eines Jahres abgeschlossen werden.
- 16.3 Ein Verzicht des Mitarbeiters auf die sofortige Auszahlung von Gehaltsbestandteilen gemäß Ziffer III 16.2 ist nicht möglich, wenn Pfändungen oder gegenüber Dritten wirksame Abtretungen vorliegen.
- 16.4 Der Mitarbeiter kann solange Finanzierungsbeiträge in das Aufbaukonto einbringen, als die Beitragszeit gemäß Ziffer II.3.2. nicht beendet ist.

17. Altersleistungen/vorgezogene Altersleistungen

Die Altersleistung oder vorgezogene Altersleistung aus dem Aufbaukonto erhält der Mitarbeiter entsprechend der Bestimmungen für das Basiskonto gemäß Ziffer II.5.

18. Invalidenleistungen

Die Invalidenleistungen erhält der Mitarbeiter entsprechend der Bestimmungen für das Basiskonto gemäß Ziffern II.6.1 und II.6.3. Die Regelung der Ziffer II.6.2 gilt für das Aufbaukonto nicht.

19. Hinterbliebenenleistungen

- 19.1 Stirbt der Mitarbeiter während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen, hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerleistung.

Ist kein überlebender Ehepartner vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend auch für einen hinterlassenen Lebenspartner, der mit dem Mitarbeiter im Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt. Voraussetzung dafür ist, dass der Mitarbeiter dem Unternehmen schriftlich den Lebenspartner namentlich und mit Geburtsdatum benennt und versichert, dass die Voraussetzungen der eheähnlichen Lebenspartnerschaft vorliegen. Die Benennung eines Le-

benspartners ist jederzeit schriftlich widerruflich.

- 19.2 Ist bei Tod des Mitarbeiters keine versorgungsberechtigte Witwe oder Witwer oder kein eheähnlicher Lebenspartner vorhanden, so erhalten die Kinder im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 32 Abs. 3 u. 4, S. 1 Nr. 1 – 3 EStG) die Waisenleistung als Gesamtgläubiger.
- 19.3 Waisenleistungsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 sind:
- a) leibliche Kinder,
 - b) vor Eintritt eines Versorgungsfalles adoptierte Kinder.
- 19.4 Ziffern 19.1 und 19.2 gelten entsprechend für den hinterlassenen Lebenspartner einer eingetragenen Partnerschaft gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).
- 19.5 Ist keiner der vorbenannten Hinterbliebenen vorhanden, verfällt die Hinterbliebenenleistung.

20. Verwendung und Anlage des Finanzierungsbeitrages

- 20.1 Finanzierungsbeiträge des Mitarbeiters gemäß Ziffer III.16. werden dem Aufbaukonto des Mitarbeiters zum 31.12. des Jahres gutgeschrieben. Aus diesen umgewandelten Beträgen werden wie beim Basiskonto für jedes Jahr Kapitalbausteine gebildet. Das Aufbaukonto wird von Medtronic mit einem Garantiezins von jährlich 2,75 % garantiert verzinst, die Zinsgutschrift erfolgt zum 31.12. eines Jahres. Bei unterjährigem Ausscheiden des Mitarbeiters erfolgen Kapitalbausteingutschrift und die zeitanteilige Zinsgutschrift zum Austrittszeitpunkt.
- 20.2 Die Anlage der Finanzierungsbeiträge des Mitarbeiters im Aufbaukonto erfolgt in gleicher Weise wie die Anlage der Unternehmensbeiträge im Basiskonto gemäß Ziffer II.9.1-3.
- 20.3 Medtronic wird für die Finanzierungsbeiträge der Mitarbeiter grundsätzlich in vollem Gegenwert des Umwandlungsbetrags Fondsanteile erwerben.

21. Höhe der Alters-, vorgezogenen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen

Die Höhe der Alters-, vorgezogenen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen ermitteln sich wie beim Basiskonto gemäß Ziffer II.10.1. Zusätzliche Todesfalleleistungen oder eine Mindesthöhe der Invalidenleistung werden im Rahmen des Aufbaukontos nicht gewährt.

22. Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

- 22.1 Für die vom Mitarbeiter aufgebrauchten Finanzierungsbeiträge gilt gemäß § 1 b Absatz 5 des BetrAVG die sofortige Unverfallbarkeit. Dies gilt gleichermaßen für Zinsen und evtl. Überschüsse, die sich aus den vom Mitarbeiter aufgebrauchten Finanzierungsbeiträgen ergeben.
- 22.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern II.11.2-5 entsprechend.

23. Pflichten des Versorgungsberechtigten

Für die Pflichten des Versorgungsberechtigten gelten die Ziffern II.13.1-2 sowie die Ziffern II.13.4 und II.13.6-7 entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für das Basis- und Aufbaukonto

25. Beginn, Auszahlung und Beendigung der Leistungen

- 25.1 Der Anspruch auf Zahlung der Leistungen entsteht mit dem Versorgungsfall und der Erfüllung der jeweiligen besonderen Leistungsvoraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ausscheiden. Der Anspruch auf Invalidenleistung entsteht zudem frühestens nach der Einstellung von Zahlungen wegen Maßnahmen der Rehabilitation bzw. der Zahlung von Überbrückungsgeldern.
- 25.2 Die Leistungen werden nach Abzug etwaiger von dem Unternehmen einzubehaltender Steuern und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Abgaben gezahlt. Die Überweisung erfolgt bargeldlos auf ein Inlandskonto, das dem Unternehmen vom Versorgungsberechtigten mitgeteilt werden muss.
- 25.3 Die Auszahlung des Basiskontos und des Aufbaukontos erfolgt grundsätzlich in jährlichen Raten. Bis zu einem jeweiligen Stand der Konten von 25.000 Euro werden die Versorgungsleistungen jedoch als Einmalkapital gezahlt. Ab einem Stand des jeweiligen Versorgungskontos von mehr als 25.000 Euro erfolgt die Auszahlung in Raten. Abweichend hiervon kann auf Wunsch des Mitarbeiters und mit Zustimmung des Unternehmens die Versorgungsleistung statt in Raten als Einmalkapital oder als lebenslange Rente gewährt werden. Die Wahl des Mitarbeiters oder sonstigen Versorgungsberechtigten muss innerhalb von drei Monaten ab dem Versorgungsfall schriftlich gegenüber dem Unternehmen erklärt werden.

Bei Ratenzahlung wird das Versorgungsguthaben ab 25.001 Euro und

- bis 75.000 Euro in 5 Jahresraten und
- von 75.001 Euro bis 90.000 Euro in 6 Jahresraten und
- von 90.001 Euro bis 105.000 Euro in 7 Jahresraten und
- über 105.000 Euro in 8 Jahresraten

gezahlt.

Die Auszahlung der ersten Jahresrate erfolgt grundsätzlich zum 31. Januar des Jahres, der dem Entstehen des Anspruchs folgt. Auf Wunsch des Versorgungsberechtigten kann die erste Jahresrate am Monatsletzten des Monats, der dem Entstehen des Anspruchs folgt, ausgezahlt werden. Weitere Raten werden jeweils am 31. Januar der Folgejahre fällig. Jeder verbleibende Teilbetrag wird ab dem Versorgungsfall bis zur Fälligkeit mit 2,75 % jährlich verzinst, im Falle des unterjährigen Versorgungsfalles entsprechend zeitanteilig.

Bei Wahl der lebenslangen Rente wird das Unternehmen bei einer deutschen Lebensversicherungsgesellschaft eine individuelle Verrentungsmöglichkeit schaffen. Die Rentenleistung wird nach Einzahlung des Versorgungskapitals von der Lebensversicherungsgesellschaft auf der Basis des dann zu schließenden Versicherungsvertrags erbracht.

Lebenslange Rentenleistungen werden jährlich um 1 % p. a. erhöht.

Die Auszahlungen von lebenslangen Renten erfolgen erstmals zum Ersten des Monats, der dem Entstehen des Anspruchs folgt.

Die Auszahlung von Einmalkapital erfolgt zum Ersten des Monats, der dem Entstehen des Anspruchs folgt.

26. Vorbehalte

Das Unternehmen behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderer Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von dem Unternehmen gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändern, dass dem Unternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistun-

- gen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Versorgungsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigten würden.
 - e) Im übrigen behält sich das Unternehmen vor, die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Inkrafttreten dieser Versorgungsordnung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Unternehmen die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

27. Datenschutz

- 27.1 Der Versorgungsplan kann von einem Beratungsunternehmen betreut werden. Dabei werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter und Versorgungsempfänger verarbeitet. Hierbei handelt es sich ausschließlich um solche Daten, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Versorgungsansprüchen und -anwartschaften bzw. mit handels- und steuerrechtlichen Bewertungen der Versorgungsverpflichtungen stehen und hierzu erforderlich sind.
- 27.2 Das Beratungsunternehmen behandelt die Daten vertraulich und ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden.
- 27.3 Das Unternehmen gibt auf Verlangen Auskunft über die Empfänger der Daten sowie die Art der Daten.

28. Rückdeckungsversicherung

Das Unternehmen ist berechtigt, zur Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen aus diesem Versorgungsplan Rückdeckungsversicherungen mit einem Lebensversicherungsunternehmen abzuschließen. Sämtliche Rechte aus derartigen Versicherungen stehen ausschließlich Medtronic zu. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sämtliche für den Versicherungsabschluss erforderliche Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, seine Einwilligung zum Versicherungsabschluss zu erklären und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Mitarbeiter nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Versorgungsplans ausdrücklich widerspricht.

29. Inkrafttreten

Dieser Versorgungsplan tritt mit Wirkung zum 01.07.2004 in Kraft.

30. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Versorgungsplan ist der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der Niederlassung des Unternehmens, bei der der betreffende Mitarbeiter beschäftigt war. Verlegen Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Versorgungsplan der Sitz des Unternehmens bzw. der Sitz der jeweiligen Niederlassung.

31. Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden auf diesen Versorgungsplan die gesetzlichen und rechtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Betriebsrentengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Versorgungsplans unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu tariflichen oder gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen bestehen.

Die unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der ersetzten Regelung gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.